

Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt



Nr. 19

11. August 2026

55. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	260/261
2. Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg für das Haushaltsjahr 2026	262
3. Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2024 und 2025 des Wasserzweckverband Mellersdorf	263
4. 1. Änderungssatzung des Wasserzweckverbandes Mellersdorf vom 20.07.2026 zur Entschädigungssatzung	264
5. 2. Änderungssatzung des Wasserzweckverbandes Mellersdorf vom 20.07.2026 zur BGS/WAS	265/267

Herausgabe, Druck und Vertrieb:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf

Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage, einschließlich zugehöriger Kessel, durch den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 9,1 MW auf dem Grundstück Fl. Nr. 6 der Gemarkung Mitterharthausen, Gemeinde Feldkirchen

BEKANNTGABE:

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Das Staatliche Bauamt Landshut beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage, einschließlich zugehöriger Kessel, durch den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 9,1 MW auf dem Grundstück Fl. Nr. 6 der Gemarkung Mitterharthausen, Gemeinde Feldkirchen.

Gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG sowie Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das o. g. Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Zunächst ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2. Merkmale des Vorhabens

Der Antrag umfasst die Sanierung der Wärmeversorgung. Bei den Wärmegewinnungsanlagen handelt es sich um Wärmepumpen, BHKW-Module und Heizkessel.

3. Standortbezogene Vorprüfung

• **Naturschutz**

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (FFH-Gebiet Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen sowie SPA-Gebiet Donau zwischen Straubing und Vilshofen) befinden sich etwa 6,5 km nördlich.

Beurteilung des technischen Umweltschutzes:

Hinsichtlich der Anhänge 8 und 9 der TA Luft wurden unter Zugrundelegung der Jahresemissionsfrachten, die bei 0,8 Mg für NH₃ und bei 12,6 Mg für NO_x liegen, Berechnungen nach VDI 3783 Blatt 15.1 durchgeführt. Dabei wurden die Abstände ermittelt, die sich ergeben, um Depositionswerte von 5,3 und 0,3 kg/ha*a nicht zu überschreiten. Folgende Abstände sind jeweils erforderlich, um den genannten Depositionswert einzuhalten bzw. zu unterschreiten:

Deposition	Abstand
0,3 kg/ha*a	1.741 m
3 kg/ha*a	551 m
5 kg/ha*a	427 m

Negative Auswirkungen auf die ca. 6,5 km entfernten Natura2000-Gebiete an der Donau bzw. deren Erhaltungsziele sind somit nicht erkennbar.

- **Wasserrecht**

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

- **Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

- **Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte**

Das geplante Vorhaben soll in Mitterharthausen, Gemeinde Feldkirchen, realisiert werden. Hierbei handelt es sich um keinen Ort mit hoher Bevölkerungsdichte. Es liegt insbesondere kein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes vor. Dies ist dem Regionalplan der Region Donau-Wald zu entnehmen.

- **Denkmalschutz**

Es sind keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, betroffen.

4. Ergebnis

Die standortbezogene Vorprüfung wurde in zwei Stufen durchgeführt, da besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, hervorgerufen werden. Eine UVP-Pflicht liegt somit nicht vor.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 22, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-609, eingeholt werden.

Straubing, 29.07.2026
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umweltschutz

Schmidbauer

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen
für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	803.000 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	36.000 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **453.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage)
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom
1. Oktober 2025 auf **114 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.980,7018 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Rattenberg, den 04.08.2026



Schulverband Rattenberg


Michael Haimerl
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2024 und 2025 des
Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg**

Jahresabschluss 2024 (Wirtschaftsjahr 01.01.2024 – 31.12.2024)

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 30.07.2025 nach § 11 Abs. 1 Nr. 10 der Verbands- und Betriebssatzung den Jahresabschluss 2024 behandelt und festgestellt.

Der von der Sellmaier GmbH aufgestellte und von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüfte Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von 30.265.250,04 Euro und einem Verlust von 426.030,63 Euro wird festgestellt und anerkannt.

Der Jahresverlust in Höhe von 426.030,63 Euro wird zum Verlustvortrag aus 2023 in Höhe von 269.836,88 Euro hinzugerechnet, gleichzeitig wird die Verbands- und Werkleitung entlastet.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses wird hiermit nach § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung ortsüblich bekanntgeben. Der Jahresabschluss liegt ab Bekanntgabe sieben Tage öffentlich in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg aus.

Jahresabschluss 2025 (Wirtschaftsjahr 01.01.2025 – 31.12.2025)

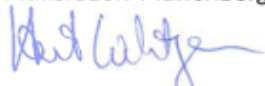
Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 20.07.2026 nach § 11 Abs. 1 Nr. 10 der Verbands- und Betriebssatzung den Jahresabschluss 2025 behandelt und festgestellt.

Der von der Sellmaier GmbH aufgestellte und von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüfte Jahresabschluss 2025 mit einer Bilanzsumme von 30.161.132,54 Euro und einem Verlust von 402.196,45 Euro wird festgestellt und anerkannt.

Der Jahresverlust in Höhe von 402.196,45 Euro wird zum Verlustvortrag aus 2024 in Höhe von 695.867,51 Euro hinzugerechnet, gleichzeitig wird die Verbands- und Werkleitung entlastet.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses wird hiermit nach § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung ortsüblich bekanntgeben. Der Jahresabschluss liegt ab Bekanntgabe sieben Tage öffentlich in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg aus.

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 30.07.2026



Herbert Lichtiger

Verbandsvorsitzender

1. Änderungssatzung

des Wasserzweckverbandes Mallersdorf
vom 20.07.2026

der Entschädigungssatzung vom 24.06.2020

Der Wasserzweckverband Mallersdorf erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – sowie den Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und §§12 bzw. 16 der Verbands- und Betriebssatzung folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung.

§ 1

Die Entschädigungssatzung des Wasserzweckverband Mallersdorf wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 6

Soweit die Verbandräte selbständig tätig sind, erhalten Sie auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von **30,00 €** für jede (angefangene) Stunde (Sitzungsdauer). Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 18:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

§ 2

Diese Änderung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 30.07.2026



Lichtinger
Verbandsvorsitzender

2. Änderungssatzung

des Wasserzweckverbandes Mallersdorf
vom 20.07.2026

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 14.12.2023

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Wasserzweckverband Mallersdorf folgende 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS).

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf vom 14.12.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 34 vom 21.12.2023) wird wie folgt geändert:

§ 5 Beitragsmaßstab

Absatz (6) wird ersatzlos gestrichen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt **inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer**

a) pro m ² Grundstücksfläche	2,12 € (1,98 € netto)
b) pro m ² Geschossfläche	10,24 € (9,57 € netto)

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen **inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer**

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,75 € (1,64 € netto)
b) pro m ² Geschossfläche	8,58 € (8,02 € netto)

Absatz (3) wird ersatzlos gestrichen.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) ¹Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, pauschal nach den folgenden Einheitssätzen **inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer** zu erstatten:

1. Hausanschlussleitung bis Außenmauer des anzuschließenden Gebäudes bis zum Wasserzähler pro lfdm:	
a) ohne Bodentausch pro Meter	76,39 € (71,39 € netto)
b) mit Bodentausch bzw. Pressung	145,24 € (135,74 € netto)
c) werden alle notwendigen Erdarbeiten vom Grundstückeigentümer ausgeführt	20,81 € (19,45 € netto)
2. Kernbohrung, Futterrohr- oder Schutzrohreinbau, Verbindungsteile, Wasserzählerbügel mit dazugehörigen Armaturen und Bauwasseranschluss	988,47 € (923,80 € netto)
3. Werden Kernbohrung, Futterrohr- oder Schutzrohreinbau nach den anerkannten Regeln der Technik in Eigenleistung erstellt, erfolgt ein Abschlag in Höhe von	133,75 € (125,00 € netto)
4. Wird kein Bauwasseranschluss benötigt, erfolgt ein Abschlag in Höhe von	149,80 € (140,00 € netto)

§ 9a Grundgebühr

(2) Die Grundgebühr **inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer** beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q_D)	Nennndurchfluss (Q_N)	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	64,20 € (60,00 € netto)
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	160,50 € (150,00 € netto)
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	256,80 € (240,00 € netto)
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	401,25 € (375,00 € netto)
über 40 m ³ /h	über 25 m ³ /h	642,00 € (600,00 € netto)

(3) ¹Die Grundgebühr für die Miete beweglicher Wasserzähler (z.B. Standrohre) beträgt unabhängig von der Zählergröße inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,14 € (2,00 € netto) pro angefangenem Miettag. ²Zusätzlich wird für jede Miete eine pauschale Verwaltungsgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 21,40 € (20,00 € netto) und pro Kubikmeter entnommenen Wassers die Verbrauchsgebühr nach § 10 Abs. 1 Satz 2 erhoben.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,54 € (2,37 € netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) ¹Wird ein mit einem Anschluss versehenes Grundstück bebaut, so beträgt die pauschale Bereitstellungsgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 16,05 € (15,00 € netto) pro angefangenen Monat. ²In der Bereitstellungsgebühr nach Satz 1 ist die Verbrauchsgebühr enthalten.

§ 14 Mehrwertsteuer

Der Paragraph 14 wird ersatzlos gestrichen.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Wird geändert in §14

§16 Inkrafttreten

Wird geändert in § 15

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 30.07.2026

WASSERZWECKVERBAND MALLERSDORF



Lichtinger
Verbandsvorsitzender